



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
16. Februar 2016

Siebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 106

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/490)]

### 70/179. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung* des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine Straftat und eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

*unter erneuter Bekundung ihrer Besorgnis* darüber, dass der Menschenhandel trotz der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene fortwährend ergriffenen Maßnahmen nach wie vor zu den ernststen Herausforderungen gehört, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, dass er außerdem den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass seine Bekämpfung ein besser abgestimmtes kollektives und umfassendes internationales Vorgehen erfordert,

*ingedenk* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen und zu unterstützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>1</sup>, in der die Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit bekräftigen, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen und moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden,

*in Bekräftigung* der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniumsgipfel<sup>2</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>3</sup> und der 2010 veranstalteten Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>4</sup> eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

<sup>1</sup> Resolution 70/1.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>3</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>4</sup> Siehe Resolution 65/1.



*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>5</sup>, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>6</sup>, in dem die Definition des Verbrechens des Menschenhandels festgelegt wurde, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>7</sup> und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken<sup>8</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, in dem anerkannt wird, dass der Menschenhandel für die Zwecke von Zwangs- oder Pflichtarbeit Gegenstand wachsender internationaler Sorge ist,

*unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedete, und unterstreichend, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist,

*erneut erklärend*, dass der Weltaktionsplan ausgearbeitet wurde, um

a) die weltweite Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, die den Menschenhandel betreffen, zu fördern und die Durchführung bestehender Übereinkünfte gegen den Menschenhandel zu stärken,

b) den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre politischen Selbstverpflichtungen und ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken,

c) umfassende, koordinierte und konsequente Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern,

d) einen menschenrechtsorientierten, geschlechtersensiblen und altersgerechten Ansatz zu fördern, wenn es darum geht, gegen alle Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leichter zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Maßnahmen des Strafjustizsystems zu stärken, die notwendig sind, um den Menschenhandel zu verhüten, die Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

e) das Problembewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie unter den Staaten und anderen Interessenträgern wie dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den internationalen und nationalen Massenmedien wie auch der breiten Öffentlichkeit zu erhöhen,

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den Orga-

---

<sup>5</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

nisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, und innerhalb der verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/180 vom 20. Dezember 2006, 64/178 vom 18. Dezember 2009, 67/190 vom 20. Dezember 2012 und 68/192 vom 18. Dezember 2013 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel<sup>9</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2015/23 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2015 über die Durchführung des Weltaktionsplans und auf frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

*ferner unter Hinweis* auf Resolution 23/5 des Menschenrechtsrats vom 13. Juni 2013 mit dem Titel „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Lieferketten der Unternehmen“<sup>10</sup> und die anderen einschlägigen Resolutionen des Rates über den Menschenhandel,

*feststellend*, dass in der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit, die vom Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 12. bis 19. April 2015 in Doha verabschiedet wurde<sup>11</sup>, auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie auf den opferorientierten Ansatz im Kontext der Bekämpfung des Menschenhandels Bezug genommen wird,

*unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung<sup>12</sup> sowie begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten unter anderem darauf verpflichtet haben, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu schützen, wobei betont wird, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen, und bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt zusammenzuarbeiten,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels dabei zukommt, die Koordinierung und Zusammenarbeit im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zu fördern, insbesondere seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie seitens anderer zwischenstaatlicher Organisationen, im Rahmen ihres bestehenden Mandats,

*sowie anerkennend*, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung des Weltaktionsplans beiträgt, und mit Anerkennung Kennt-

<sup>9</sup> Resolutionen 55/67, 58/137, 59/166, 61/144, 63/156 und 63/194.

<sup>10</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>11</sup> Resolution 70/174, Anlage.

<sup>12</sup> Resolution 68/4.

nis nehmend von den Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe,

*unter Hervorhebung* der zentralen Rolle, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, von den Mitgliedstaaten gewonnener Erkenntnisse und des bei anderen internationalen Organisationen verfügbaren Sachverständs,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel zu fördern und auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten Ansatz hinzuwirken, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels über die entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen Schutz und Hilfe zu gewähren,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Verfahren, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels vor Inhaftierung und Verfolgung zu schützen, selbst wenn in den Staaten nur unzureichende oder keine formellen Verfahren für ihre Identifizierung bestehen,

*in der Erkenntnis*, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Opfer des Menschenhandels oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können und dass Frauen und Kinder ohne Staatsangehörigkeit oder Geburtenregistrierung besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfohlenen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel<sup>13</sup> und des dazugehörigen Kommentars sowie der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatsektor unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Mädchen als am stärksten gefährdeter Gruppe, anzugehen, und sie ermutigend, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie

---

<sup>13</sup> E/2002/68/Add.1.

unter anderem ihre Erkenntnisse und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen,

*bekräftigend*, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiges Element der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels ebenso zu verstärken wie die technische Hilfe, die die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme,

*Kenntnis nehmend* von dem Khartum-Prozess und seiner am 16. Oktober 2014 in Khartum während der Regionalen Ministerkonferenz über Menschenhandel und Schleusung am Horn von Afrika, die von der Afrikanischen Union, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration koordiniert wurde, verabschiedeten Erklärung mit dem Ziel, die nationale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und in den afrikanischen Ländern Kapazitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten aufzubauen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Zweiten Arbeitsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels in der westlichen Hemisphäre 2015-2018, den die Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten auf der am 4. und 5. Dezember 2014 in Brasilia abgehaltenen Vierten Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel verabschiedeten,

*in der Erkenntnis*, dass der Weltaktionsplan und die Einrichtung des in Übereinstimmung mit dem Weltaktionsplan geschaffenen Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, darauf zielen, das Bewusstsein für die Lage der Opfer des Menschenhandels zu erhöhen und ihnen über etablierte Unterstützungskanäle wie staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe bereitzustellen,

*erneut erklärend*, wie wichtig humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe für die Opfer des Menschenhandels ist, auch soweit sie durch staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen gewährt wird, einschließlich des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>14</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Berichten der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel<sup>15</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, und die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu fördern und zu überprüfen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>5</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>6</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht

<sup>14</sup> A/70/94.

<sup>15</sup> A/69/269 und A/70/260.

beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die anderen im Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>16</sup> genannten Interessenträger *nachdrücklich auf* und bittet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auch weiterhin zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Weltaktionsplans beizutragen, namentlich durch die Stärkung der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Abstimmung untereinander im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels;

3. *weist darauf hin*, dass vom 13. bis 15. Mai 2013 während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsplans abgehalten wurde, auf der unter anderem ein starker politischer Wille zu erkennen war, verstärkt gegen den Menschenhandel vorzugehen;

4. *verweist außerdem* auf ihren Beschluss, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle vier Jahre, beginnend mit ihrer zweiundsiebzigsten Tagung, die Fortschritte bei der Umsetzung des Weltaktionsplans zu bewerten, um die Erfolge, Defizite und Probleme, namentlich bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente, zu bewerten, und beschließt daher, im Oktober 2017 auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unmittelbar nach der Generaldebatte im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene einzuberufen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten der Generalversammlung, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zur Abhaltung der Tagung auf hoher Ebene angezeigten Maßnahmen zu treffen;

6. *erinnert* an ihren Beschluss, den 30. Juli zum Welttag gegen Menschenhandel zu erklären, der jährlich zu begehen ist, begrüßt die von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene anlässlich des Welttags abgehaltenen Veranstaltungen und bittet gleichzeitig alle Interessenträger, den Welttag weiter zu begehen, um ein stärkeres Bewusstsein für den Menschenhandel und die Situation der Opfer dieses Verbrechens sowie für die Förderung und den Schutz ihrer Rechte zu schaffen;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bekräftigt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessen zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an das Büro zu leisten, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

8. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, mit den zuständigen internationalen Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und diese Organisationen sowie interessierte Mitgliedstaaten zu bitten, gegebenenfalls an den Sitzungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels teilzunehmen, und die Mitgliedstaaten über den Fahrplan der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe und die von ihr erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

9. *nimmt Kenntnis* von der Konsultativunterrichtung über die Arbeit und die Prioritäten der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe im Jahr 2015 und darüber hinaus,

---

<sup>16</sup> Resolution 64/293.

die die Gruppe im Januar 2015 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York für die Mitgliedstaaten abhielt;

10. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, und die anderen zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und der Umsetzung des Weltaktionsplans fortzusetzen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere internationale und bilaterale Geber, im Einklang mit den Leitsätzen, Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen freiwillige Beiträge für diese Zwecke an das Büro zu leisten;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegen die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, wie Armut, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, humanitäre Notlagen, einschließlich bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung sowie eine Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, die Präventivmaßnahmen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken und zu unterstützen und dabei das Hauptaugenmerk auf die Nachfrage, die alle Formen des Menschenhandels begünstigt, und die infolge des Menschenhandels erzeugten Waren und Dienstleistungen zu richten;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, sowie mit anderen einschlägigen Sonderverfahren zusammenzuarbeiten, einschließlich der Sonderberichterstatterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, der Sonderberichterstatterin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen fortzusetzen, den Menschenhandel in allen seinen Ausprägungen, einschließlich der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit, der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, insbesondere bei Kindern, unter Strafe zu stellen, diese Praktiken zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

15. *nimmt Kenntnis* von der zweiten Konsultativtagung über die Stärkung der Partnerschaft mit nationalen Berichterstattern und einschlägigen Mechanismen, die sich mit dem Menschenhandel befassen, die am 21. und 22. Mai 2014 in Bangkok stattfand und von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemeinsam veranstaltet wurde, sowie von der Einrichtung eines informellen weltweiten Netzwerks dieser Mechanismen, das dazu dient, konsequent gegen den Menschenhandel vorzugehen und auf der Grundlage unterschiedlicher nationaler Erfahrungen Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen;

16. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Fondsverwalter des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kin-

derhandels, die Staaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger auch weiterhin zu ermutigen, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

17. *begrüßt* die Veröffentlichung des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten Weltberichts über den Menschenhandel für 2012 und 2014, erwartet für 2016 mit Interesse den nächsten dieser gemäß dem Weltaktionsplan zu erstellenden Berichte des Büros und ermutigt die Mitgliedstaaten, dem Büro faktengestützte Daten zu den Mustern, Formen und Strömen des Menschenhandels, einschließlich zum Zweck der Organentnahme, bereitzustellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*80. Plenarsitzung  
17. Dezember 2015*